



---

# Vollzugverordnung über den Finanzhaushalt

vom 25. Februar 2009 (Stand 1. Januar 2016)

---

*Der Stadtrat erlässt,*

gestützt auf Art. 41 Absatz 2 Ziffer 7 Gemeindeordnung vom 26.11.1989 sowie auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31.10.2005,

*folgende Vollzugverordnung:*

## **1 Geltungsbereich und Organisation des Finanz- und Rechnungswesens**

### **Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Haushaltführung der Stadt Winterthur in Ausführung des übergeordneten Rechts und der Verordnung des Grossen Gemeinderates über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur.

### **Art. 2** Aufsicht über das Finanz- und Rechnungswesen

<sup>1</sup> Das Finanz- und Rechnungswesen der Stadt Winterthur steht unter der Gesamtaufsicht des Stadtrates sowie der fachlichen Aufsicht des Departementes Finanzen und des Finanzamtes.

### **Art. 3** Finanz- und Investitionsausschuss

<sup>1</sup> Der Finanz- und Investitionsausschuss des Stadtrates steht unter dem Vorsitz der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departementes Finanzen. Dem Ausschuss obliegt die Vorberatung

- a. des integrierten Aufgaben- und Finanzplanes, der Investitionsplanung und des Voranschlages,
- b. der Ergebnisse und Massnahmen des Finanz- und Investitionscontrollings,
- c. des Rechnungsabschlusses,
- d. weiterer finanzieller Geschäfte von gesamtstädtischer Bedeutung.

<sup>2</sup> Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzamtes hat beratende Stimme. Es können weitere Fachleute zur Beratung zugezogen werden.

### **Art. 4** Fachgruppe Finanz- und Rechnungswesen

<sup>1</sup> In der Fachgruppe Finanz- und Rechnungswesen (FRS) sind das Finanzamt und die für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Personen aller Departemente vertreten.

<sup>2</sup> Die Fachgruppe steht unter dem Vorsitz der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departementes Finanzen und dient als Führungs- und Koordinationsgremium im Finanz- und Rechnungswesen.

### **Art. 5** Finanzamt, 1. Aufgaben

<sup>1</sup> Dem Finanzamt obliegt die Organisation und Koordination des Finanz- und Rechnungswesens sowie dessen Weiterentwicklung und Anpassung an neue Bedürfnisse.

<sup>2</sup> Das Finanzamt ist insbesondere zuständig für:

- a. das zentrale Finanz- und Rechnungswesen,
- b. die Koordination der Aufgaben- und Finanzplanung,
- c. die Koordination des Voranschlags,
- d. das zentrale Finanzcontrolling,
- e. die zentrale Rechnungslegung,
- f. den Zahlungsverkehr,
- g. das zentrale Inkasso,
- h. die Verwaltung der Wertschriften und Fonds,
- i. die Anlage der flüssigen Mittel,
- j. die Bereitstellung der Liquidität,
- k. das Versicherungswesen, vorbehältlich Art. 8 Absatz 2,
- l. die zentralen Finanz- und Rechnungswesen-Systeme,
- m. die Festsetzung des städtischen Kontenrahmens für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung,
- n. die Beratung und Schulung der Departemente in Fragen des Finanz- und Rechnungswesens.

---

**Art. 6**      2. Erlass von Richtlinien und Weisungen

<sup>1</sup> Das Finanzamt erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Richtlinien und Weisungen für die Stadtverwaltung und stellt die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für besondere Bedürfnisse einzelner Organisationseinheiten können mit Zustimmung des Stadtrates Sonderregelungen getroffen werden.

**Art. 7**      3. Mitberichte

<sup>1</sup> Das Finanzamt erstattet zu allen Anträgen an den Stadtrat und den Grossen Gemeinderat mit finanziellen Auswirkungen einen Mitbericht.

**Art. 8**      4. Versicherungen

<sup>1</sup> Die Versicherungen werden vom Finanzamt oder unter dessen Aufsicht von einem Versicherungstreuhänder oder einer Versicherungstreuhänderin betreut.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann der Stadtrat die Betreuung einzelner Versicherungen an eine andere Organisationseinheit delegieren.

**Art. 9**      Aufgaben der Organisationseinheiten,  
1. Grundsatz

<sup>1</sup> Die Organisationseinheiten sind verantwortlich für:

- a. die Einhaltung ihrer Globalkredite und Leistungsvorgaben,
- b. die Geltendmachung der finanziellen Ansprüche gemäss Art. 87,
- c. das Einholen von Staats-, Bundes- und Drittbeiträgen,
- d. die Bereitstellung der Unterlagen und Abrechnungen für die Haus-  
haltungsführung,
- e. die Führung der Inventare über die Vorräte und Mobilien gemäss Art.  
89.

**Art. 10**     2. Organisationseinheiten mit einem dezentralen Finanz- und  
Rechnungswesen

<sup>1</sup> Organisationseinheiten mit einem dezentralen Finanz- und Rechnungswesen sind in Absprache mit dem Finanzamt zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Art. 9 verantwortlich für:

- a. die Erstellung zusätzlicher Controllingberichte,

- b. Spezialfragen der Rechnungslegung,
- c. die dezentralen Finanz- und Rechnungswesensysteme,
- d. die Festsetzung der dezentralen Kontenrahmen,
- e. das dezentrale Inkasso,
- f. besondere Aufgaben des Zahlungsverkehrs.

**Art. 11** Verantwortliche für das Finanz- und Rechnungswesen

<sup>1</sup> Die Departemente bezeichnen im Einvernehmen mit dem Finanzamt in der Regel einen Departementscontroller oder eine Departementscontrollerin. Der Stadtrat umschreibt deren Aufgaben- und Anforderungsprofil.

<sup>2</sup> Die Organisationseinheiten organisieren ihr Finanz- und Rechnungswesen und bezeichnen ihre dafür verantwortlichen Personen in Absprache mit dem Finanzamt.

**Art. 12** Investitionskordinator/in

<sup>1</sup> Der Stadtrat bezeichnet eine verantwortliche Person für die Koordination der Investitionsvorhaben (Investitionskordinator/in) und umschreibt deren Aufgabenprofil.

**2 Gliederung und Elemente des Finanz- und Rechnungswesens****Art. 13** Laufende Rechnung

<sup>1</sup> Die Laufende Rechnung wird dem Parlament in Form von Globalbudgets und Globalrechnungen zur Abnahme vorgelegt.

<sup>2</sup> Verwaltungintern wird die Laufende Rechnung für jede Organisationseinheit gemäss dem kantonalen und städtischen Kontenrahmen geführt (institutionelle Gliederung).

**Art. 14** Globalbudget und Globalrechnung

<sup>1</sup> Globalbudget und Globalrechnung geben Auskunft über die Aufgaben und Leistungen der Produktgruppen und deren Finanzierung im Budget- und Rechnungsjahr.

<sup>2</sup> Die Inhalte der Globalbudgets und der Globalrechnungen richten sich im Rahmen der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur nach den Weisungen des Stadtrates.

**Art. 15** Abgrenzung von Laufender Rechnung und Investitionsrechnung

<sup>1</sup> Investitionsausgaben bis 100'000 Franken im Einzelfall, ausgenommen Investitionsbeiträge, werden grundsätzlich der Laufenden Rechnung belastet. Abweichungen bedürfen der Absprache mit dem Finanzamt.

**Art. 16** Investitionsrechnung,  
1. Grundsätze

<sup>1</sup> Die Investitionsrechnung wird für jede Organisationseinheit gemäss dem kantonalen und städtischen Kontenrahmen geführt (institutionelle Gliederung).

<sup>2</sup> Neue und gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung werden in der Regel als Einzelobjekte (Objektkredite) ausgewiesen und in der Kontrolle der Investitionskredite aufgeführt. In begründeten Fällen sind Sammelkredite zulässig.

**Art. 17** 2. Objektkredite

<sup>1</sup> Die Objektkredite werden in der Kontrolle der Investitionskredite mit folgenden Angaben geführt:

- a. im Voranschlag mit der Bezeichnung des Objektes, dem bewilligten Gesamtkredit, der Bewilligungsinstanz, dem Datum der Kreditbewilligung und der Jahrestranche des Budgetjahres;
- b. in der Rechnung mit der Bezeichnung des Objektes, dem bewilligten Gesamtkredit, der Bewilligungsinstanz, dem Datum der Kreditbewilligung, der Jahrestranche und den Abweichungen des Rechnungsjahres, den Gesamtausgaben bis Ende des Rechnungsjahres sowie dem Kreditrest oder der Kreditüberschreitung.

<sup>2</sup> Objektkredite bis 300'000 Franken, die der Grosse Gemeinderat mit dem Voranschlag abschliessend bewilligt hat, werden mit einem "B" (konstitutiver Budgetbeschluss) gekennzeichnet.

<sup>3</sup> Objektkredite, für die noch Verpflichtungskredite des Grossen Gemeinderates oder des Volkes eingeholt werden müssen, werden mit einem Sperrvermerk (#) gekennzeichnet.

<sup>4</sup> Gebundene Objektkredite werden mit einem Paragrafenzeichen (§) gekennzeichnet.

**Art. 18** 3. Sammelkredite

<sup>1</sup> Sammelkredite sind zulässig für eine Mehrzahl von gleichartigen

- a. neuen Investitionsausgaben bis 300'000 Franken pro Einzelobjekt;
- b. gebundenen Investitionsausgaben für Infrastrukturvorhaben, sofern die Gebundenheit aller Einzelobjekte von vornherein feststeht;
- c. gebundenen Investitionsausgaben für andere Vorhaben bis 1 Millionen Franken pro Einzelobjekt, sofern die Gebundenheit aller Einzelobjekte von vornherein feststeht.

<sup>2</sup> Die Sammelkredite werden in der Kontrolle der Investitionskredite wie folgt geführt:

- a. im Voranschlag mit dem Gesamtbetrag des Budgetjahres;
- b. in der Rechnung mit dem bewilligten und dem beanspruchten Betrag.

<sup>3</sup> Sammelkredite für neue Ausgaben werden in der Kontrolle der Investitionskredite mit einem "B", Sammelkredite für gebundene Ausgaben mit einem Paragrafenzeichen (§) gekennzeichnet.

**Art. 19** Aufgaben- und Finanzplan (IAFP)

<sup>1</sup> Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) verbindet die Aufgaben- und die Finanzplanung, einschliesslich der Investitionsplanung der Stadtverwaltung für das Budgetjahr und die drei folgenden Planjahre. Er basiert auf den Aufgaben der Produktgruppen gemäss übergeordnetem Recht sowie den Legislatorschwerpunkten des Stadtrates und gibt Auskunft über deren Finanzierung.

<sup>2</sup> Der Inhalt des IAFP richtet sich im Rahmen der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur nach den Weisungen des Stadtrates.

**Art. 20** Investitionsplanung

<sup>1</sup> Die Investitionsplanung wird für das Budgetjahr und mindestens die drei folgenden Planjahre erstellt. Sie gibt Auskunft über die bewilligten und die vorgesehenen Investitionsvorhaben mit den entsprechenden Jahrest ranchen.

**Art. 21** Betriebsrechnungen

<sup>1</sup> Für folgende städtische Betriebe wird eine Betriebsrechnung mit Betriebsreserve und Investitionsrechnung geführt:

- a. Abfallentsorgung,

- b. Deponie,
- c. Stadtentwässerung,
- d. Parkhäuser und Parkplätze,
- e. Stadtwerk Winterthur mit seinen jeweiligen Profit-Centern,
- f. Stadtbus Winterthur,
- g. \* Alterszentren,
- h. \* Spitex.

<sup>2</sup> Für besondere Bedürfnisse einzelner Organisationseinheiten können mit Zustimmung des Finanzamtes branchenorientierte Betriebs- und Finanzbuchhaltungssysteme geführt werden.

**Art. 22** Pensionskasse

<sup>1</sup> Die Pensionskasse der Stadt Winterthur wird als unselbständige Anstalt mit Sondervermögen und eigener Rechnung geführt.

**Art. 23** Fonds aus öffentlichen Geldern,  
1. Fonds des übergeordneten Rechts

<sup>1</sup> Als Fonds des übergeordneten Rechts werden geführt:

- a. der Fonds für den Bau des überkommunalen Strassennetzes,
- b. der Fonds für den Unterhalt des überkommunalen Strassennetzes,
- c. der Fonds aus Abstellplatzersatzabgaben,
- d. der Fonds aus Schutzraumersatzabgaben,
- e. der Forstreservefonds.

<sup>2</sup> Soweit sich die Verfügungsberechtigung nicht aus übergeordnetem Recht ergibt, gelten für die Fonds nach Absatz 1 die allgemeinen finanziellen Zuständigkeitsregeln der Stadt.

**Art. 24** 2. Spezialfonds

<sup>1</sup> Als Spezialfonds werden geführt:

- a. der Fonds für städtische Aufwendungen zu Gunsten von Arbeitslosen;
- b. der Versicherungsfonds: er wird mit der Auflage geführt, dass die Einlagen nicht höher sein dürfen als die Entnahmen. Seine Zweckbestimmung richtet sich nach dem Reglement des Stadtrates.

<sup>2</sup> Die Verfügungsberechtigung über die Spezialfonds richtet sich nach besonderen Beschlüssen des Stadtrates.

**Art. 25** Fonds aus privaten Geldern

<sup>1</sup> Zweckgebundene Zuwendungen Privater werden einem für sie geschaffenen neuen Fonds oder, wo die Umstände es rechtfertigen, einem bestehenden Fonds zugewiesen. Im Anhang zur Rechnung wird ein Verzeichnis über die Fonds aus privaten Geldern geführt.

<sup>2</sup> Die Verfügungsberechtigung richtet sich nach den Bestimmungen der Fonds und besonderen Beschlüssen des Stadtrates.

**3 Ablauf der Budgetierung und Mehrjahresplanung****Art. 26** Vorgaben des Stadtrates

<sup>1</sup> Für die Erarbeitung des integrierten Aufgaben- und Finanzplanes (IAFP), der Investitionsplanung und des Voranschlags erlässt der Stadtrat im Verlauf des Budgetprozesses folgende Vorgaben:

- a. das Rahmenbudget für die Laufende Rechnung der gesamten Stadtverwaltung (Art. 27),
- b. die Annahmen und Zielsetzungen für die Budgetierung und die Mehrjahresplanung (Art. 28),
- c. die Globalkreditrahmen für die Globalbudgets der Produktgruppen (Art. 29),
- d. die maximal zulässigen Globalkredite für die Globalbudgets der Produktgruppen (Art. 30),
- e. die Kriterien für die Investitionsplanung (Art. 31).

**Art. 27** Rahmenbudget

<sup>1</sup> Im ersten Quartal erlässt der Stadtrat das Rahmenbudget für die Laufende Rechnung der gesamten Stadtverwaltung. Es basiert auf dem letzten Rechnungsabschluss und berücksichtigt

- a. die relevanten Änderungen des letzten Voranschlags,
- b. die bestehende Aufgaben- und Finanzplanung,
- c. weitere relevante Entwicklungen.

<sup>2</sup> Das Rahmenbudget zeigt das mutmassliche Ergebnis der Laufenden Rechnung auf und bildet die Grundlage der Budgetvorgaben für die Produktgruppen.

---

**Art. 28** Annahmen und Zielsetzungen

<sup>1</sup> Die Annahmen und Zielsetzungen des Stadtrates für die Budgetierung und die Mehrjahresplanung berücksichtigen die Entwicklung der Wirtschaftslage, die Vorgaben des Kantons, die bestehende Aufgaben- und Finanzplanung sowie weitere relevante Rahmenbedingungen. Sie bilden eine Grundlage für den IAFP, die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Investitionsplanung.

**Art. 29** Globalkreditrahmen

<sup>1</sup> Auf der Grundlage des letzten Rechnungsabschlusses, des IAFP und des Rahmenbudgets erarbeiten die Produktgruppen den Vorschlag für ihren Globalkreditrahmen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat setzt gleichzeitig mit den Annahmen und Zielsetzungen die Globalkreditrahmen als Grundlage für die weitere Budgetierung der Produktgruppen fest.

**Art. 30** Globalkredite

<sup>1</sup> Die Produktgruppen erarbeiten im festgesetzten Globalkreditrahmen sowie aufgrund der Zielsetzungen des Stadtrates ihre Budgetanträge zuhanden ihrer Departementsleitung.

<sup>2</sup> Das Departement Finanzen bespricht mit allen Departementen die Budgetanträge der Produktgruppen für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung und beurteilt die Budgetanträge und das Gesamtergebnis zuhanden des Stadtrates.

<sup>3</sup> Gestützt auf die Anträge der Departemente und die Beurteilung des Departements Finanzen setzt der Stadtrat die maximal zulässigen Globalkredite für die Produktgruppen fest. Diese bilden die Grundlage für die Globalbudgets.

**Art. 31** Planung der Investitionen

<sup>1</sup> Die Investitionsplanung der Departemente wird vom Investitionskordinator oder von der Investitionskordinatorin zuhanden des Stadtrates aufbereitet. Der Stadtrat entscheidet insbesondere über die Aufnahme neuer Vorhaben in die Mehrjahresplanung.

**Art. 32** Antrag des Stadtrates zum Voranschlag,  
1. Budgetantrag

<sup>1</sup> Mit seinem Antrag zum Voranschlag verabschiedet der Stadtrat zuhanden des Grossen Gemeinderates:

- a. die Globalbudgets der Produktgruppen,
- b. den Integrierten Aufgaben und Finanzplan der Produktgruppen,
- c. die Laufende Rechnung der nicht WoV Produktgruppen,
- d. die Investitionsrechnung,
- e. die Investitionsplanung,
- f. die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung in der funktionalen Gliederung,
- g. weitere Informationen zur Laufenden Rechnung und zur Investitionsrechnung.

<sup>2</sup> Nachträgliche Änderungen werden mit dem Budgetnachtrag (Novemberbrief) beantragt.

**Art. 33** 2. Antrag auf Verteilung der gesamthaft budgetierten Werte

<sup>1</sup> Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat mit dem Voranschlag die Ermächtigung, die gesamthaft budgetierten Werte auf die Produktgruppen zu verteilen und die resultierenden Globalkredite verbindlich zu erklären.

<sup>2</sup> Die gesamthaft budgetierten Werte werden nach Massgabe der effektiv anfallenden Kosten oder nach einem vom Stadtrat im Einzelfall festzulegenden Schlüssel auf die Produktgruppen verteilt.

**4 Berichterstattung während des Jahres****Art. 34** Berichterstattung über die Globalbudgets,  
1. Zweck

<sup>1</sup> Für jede Produktgruppe werden von der verantwortlichen Leitung Controllingberichte zu Handen der Departementsleitung erstellt. Sie geben Auskunft über die Einhaltung und Entwicklung des Globalkredites und der Leistungsziele und enthalten eine Hochrechnung per Ende Jahr.

<sup>2</sup> Die Berichterstattung während des Jahres dient der Steuerung der Globalbudgets und stellt deren Einhaltung sicher.

---

**Art. 35** 2. Inhalt

<sup>1</sup> Jede Produktegruppe ermittelt auf der Basis der zweistelligen Kosten- und Ertragsarten die Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung (Soll-Ist-Abweichungen) und erstellt eine Hochrechnung für das mutmassliche Jahresergebnis.

<sup>2</sup> In den Controllingberichten zuhänden des Stadtrates werden für jede Produktegruppe folgende Angaben ausgewiesen und begründet:

- a. die Soll-Ist-Abweichungen und die Hochrechnung für den Gesamtaufwand, den Gesamtertrag und das Ergebnis;
- b. die Abweichungen bei den parlamentarischen Zielvorgaben.

<sup>3</sup> Bei erheblichen Abweichungen der Hochrechnung vom Globalkredit oder von den parlamentarischen Zielvorgaben schlagen die Produktegruppen die zu treffenden Korrekturmassnahmen vor.

**Art. 36** 3. Information von Stadtrat und Parlament

<sup>1</sup> Dem Stadtrat wird zweimal jährlich, jeweils per Ende Juni und Ende September Bericht erstattet.

<sup>2</sup> Das Finanzamt fasst die Controllingberichte der Produktegruppen zu Händen des Stadtrates zusammen und kommentiert sie.

<sup>3</sup> Der Stadtrat informiert die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates in geeigneter Form über das Ergebnis der Berichterstattung.

**Art. 37** Berichterstattung über die Investitionsrechnung,  
1. Zweck und Inhalt

<sup>1</sup> Für wichtige Investitionsvorhaben werden von der verantwortlichen Projektleitung Controllingberichte zuhänden der Departementsleitung und des Investitionskordinators bzw. der Investitionskordinatorin erstellt.

<sup>2</sup> Das Investitionscontrolling gibt Auskunft über die Abweichungen der Rechnung zu Voranschlag und Planung (Soll-Ist-Abweichungen) und dient der Steuerung des Investitionsvolumens.

**Art. 38** 2. Information von Stadtrat und Parlament

<sup>1</sup> Dem Stadtrat wird Mitte Jahr Bericht erstattet.

<sup>2</sup> Der Investitionskordinator oder die Investitionskordinatorin fasst die Controllingberichte zuhänden des Stadtrates zusammen und kommentiert sie.

<sup>3</sup> Der Stadtrat informiert die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates in geeigneter Form über das Ergebnis der Berichterstattung.

## **5 Rechnungslegung**

### **Art. 39** Massnahmen zum Rechnungsabschluss

<sup>1</sup> Für den Abschluss der Rechnung und die Rechnungslegung sind insbesondere folgende Massnahmen zu treffen:

- a. allfällige Kreditrückstellungen vorzunehmen (Art. 40),
- b. die Globalkredite abzurechnen (Art. 41 und Art. 42),
- c. das vorläufige Ergebnis der Laufenden Rechnung (Rohergebnis) und der Erfüllungsgrad der parlamentarischen Zielvorgaben zu ermitteln, als Grundlage für die Bildung und Auflösung der Produktgruppen-Reserven (Art. 43),
- d. das definitive Ergebnis der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung zu ermitteln und dem Grossen Gemeinderat zur Abnahme zu unterbreiten (Art. 46).

### **Art. 40** Kreditrückstellungen

<sup>1</sup> Konnte ein Teil des Globalkredites für ein bestimmtes Vorhaben aus zwingenden Gründen nicht zeitgerecht ausgeschöpft werden, kann das zuständige Departement dem Finanzamt im Rahmen des Rechnungsabschlusses ein begründetes Gesuch für eine Kreditrückstellung einreichen.

<sup>2</sup> Kreditrückstellungen verfallen nach einem Jahr endgültig.

<sup>3</sup> Das Finanzamt legt die Kreditrückstellungen dem Stadtrat in einem Sammelantrag zur Genehmigung vor.

<sup>4</sup> Der Stadtrat informiert die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates in geeigneter Form über seinen Genehmigungsbeschluss.

### **Art. 41** Abrechnung der Globalkredite

<sup>1</sup> Die Abrechnung der Globalkredite umfasst

- a. die Ermittlung der Bruttozielabweichung,
- b. die Ermittlung der Nettozielabweichung,
- c. den Antrag über die Bildung oder Auflösung der Reserve.

<sup>2</sup> Als Bruttozielabweichung gilt die Differenz zwischen bewilligtem und abgerechnetem Globalkredit.

<sup>3</sup> Die Nettozielabweichung ergibt sich, indem folgende Faktoren zur Bruttozielabweichung hinzugerechnet bzw. von ihr abgezogen werden:

- a. die nachträglichen Veränderungen des Globalkredites,
- b. die Ergebnisveränderungen aufgrund interner Verrechnungen (Art. 50),
- c. die exogenen Faktoren (Art. 42).

**Art. 42** Exogene Faktoren

<sup>1</sup> Als exogene Faktoren gelten nicht vorhersehbare und von den Produktgruppenleitungen nicht beeinflussbare Sachverhalte, welche nach der Budgetierung eingetreten sind.

<sup>2</sup> Abweichungen gegenüber dem Voranschlag können unter der Voraussetzung von Absatz 1 mit dem Verweis auf exogene Faktoren begründet werden, wenn sie auf die nachfolgenden Umstände zurückzuführen sind:

- a. Änderungen des übergeordneten Rechts,
- b. Beschlüsse der Gemeinde,
- c. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates,
- d. Beschlüsse des Stadtrates über die Gebundenerklärung nicht budgetierter Ausgaben der Laufenden Rechnung gemäss Art. 56,
- e. Urteile von Gerichten und übergeordneten Rechtsmittelinstanzen,
- f. Veränderungen von Transferzahlungen,
- g. Abschlussbuchungen mit Ergebniswirkung, wie die Auflösung stiller Reserven oder Systemwechsel in der zeitlichen Abgrenzung,
- h. Verteilung gesamthaft budgetierter Werte auf die Produktgruppen,
- i. zusätzliche oder nicht beanspruchte Zinsaufwendungen und Abschreibungen.

**Art. 43** Produktgruppen-Reserven,  
1. Bildung und Auflösung

<sup>1</sup> Mit der Vorlage zur Abnahme der Globalrechnung stellt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat Antrag über den Prozentsatz der Nettozielabweichung, der den Produktgruppen gutgeschrieben oder belastet werden soll.

<sup>2</sup> In einem ersten Schritt wird der generelle Einlage- oder Entnahmesatz ermittelt. Er kann je nach Rechnungsabschluss der Stadt Winterthur auch unter dem Maximalwert gemäss kantonalem Recht angesetzt werden.

<sup>3</sup> In einem zweiten Schritt wird für alle Produktgruppen mit einer positiven Nettozielabweichung der individuelle Einlagesatz ermittelt. Dieser richtet sich nach der Erfüllung der parlamentarischen Zielvorgaben und beträgt je nach Zielerreichungsgrad 25%, 50%, 75% oder 100% des generellen Einlagesatzes.

<sup>4</sup> Die Einlage erfolgt solange, bis die Produktgruppenreserve die maximal zulässige Höhe gemäss Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur erreicht hat.

<sup>5</sup> Bei einer negativen Nettozielabweichung entspricht die Entnahme aus der Reserve dem generellen Entnahmesatz und wird soweit vorgenommen, als die Produktgruppenreserve noch einen positiven Saldo aufweist.

<sup>6</sup> Die Produktgruppen-Reserven werden nicht verzinst.

### **Art. 44** 2. Verwendung

<sup>1</sup> Über die ermittelten Reserven darf erst verfügt werden, nachdem der Grosse Gemeinderat die Einlagen genehmigt und die Rechnung abgenommen hat.

<sup>2</sup> Die Reserven werden verwendet

- a. für die vorgeschriebene Entnahme bei einer negativen Nettozielabweichung gemäss Art. 43 Absatz 5,
- b. zur Optimierung der Leistungen der Produktgruppen,
- c. für Zuwendungen an das Personal,
- d. gemäss spezieller Vereinbarung mit dem Departement.

<sup>3</sup> Zuwendungen an das Personal sind ausschliesslich in Form von einmaligen Leistungen gemäss Personalrecht gestattet.

<sup>4</sup> Freiwillige Entnahmen aus der Reserve gemäss Absatz 2 litera b. bis d. bedürfen der Zustimmung der Departementsleitung. Sie sind solange zulässig, als keine ungedeckte vorgeschriebene Entnahme gemäss Absatz 2 litera a. absehbar ist.

### **Art. 45** Massnahmen bei Nichterreichen des Globalbudgets

<sup>1</sup> Weist eine Produktgruppe während drei aufeinander folgenden Jahren negative Nettozielabweichungen aus oder erreicht sie über den gleichen Zeitraum ihre parlamentarischen Zielvorgaben nicht, ordnet die Departementsleitung eine Analyse der Gründe und eine Berichterstattung zuhanden des Stadtrates an.

<sup>2</sup> Der Stadtrat beschliesst Korrekturen und allfällige Sanktionen im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen.

**Art. 46** Antrag des Stadtrates zur Rechnungsabnahme

<sup>1</sup> Mit seinem Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung verabschiedet der Stadtrat zuhanden des Grossen Gemeinderates:

- a. die Globalrechnungen der Produktgruppen,
- b. die Laufende Rechnung der nicht WoV Produktgruppen,
- c. die Investitionsrechnung,
- d. die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung in der funktionalen Gliederung,
- e. die Bestandesrechnung (Bilanz),
- f. weitere Informationen zur Laufenden Rechnung und zur Investitionsrechnung.

## **6 Leistungserbringung und Verrechnung**

**Art. 47** Leistungsvereinbarung,  
1. Inhalt

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung des Departementes mit den Produktgruppen weist insbesondere folgenden Inhalt auf:

- a. besondere organisatorische und personelle Regelungen,
- b. besondere Kompetenzdelegationen,
- c. besondere Bestimmungen über das Controlling,
- d. weitere besondere Vereinbarungen.

**Art. 48** 2. Parteien und Dauer

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung wird zwischen Departementsleitung und Produktgruppenleitung für mindestens ein Jahr und längstens für die Dauer einer Legislaturperiode abgeschlossen. Sie kann bei veränderten Verhältnissen angepasst werden.

**Art. 49** Dienstleistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Organisationseinheiten können untereinander Dienstleistungsvereinbarungen abschliessen über Art, Menge, Qualität und Preis der zu erbringenden Leistung sowie die Modalitäten der Leistungserfüllung.

<sup>2</sup> Die Dienstleistungsvereinbarungen sind in der Regel vor der Erstellung des Globalbudgets abzuschliessen oder zu erneuern und dienen beiden Parteien als Grundlage für die Budgetierung.

**Art. 50** Interne Verrechnungen,  
1. Grundsätze

<sup>1</sup> Warenlieferungen und Dienstleistungen zwischen Organisationseinheiten werden in der Regel verrechnet und den internen Verrechnungskonti der Laufenden Rechnung gutgeschrieben und belastet. Ausgenommen sind interne Leistungen für ein Investitionsobjekt; sie werden über externe Konti abgewickelt.

<sup>2</sup> Es werden folgende interne Verrechnungen unterschieden:

- a. Leistungsverrechnungen (Art. 51),
- b. Umlagen (Art. 52).

<sup>3</sup> Ergebnisabweichungen aufgrund interner Verrechnungen sind im Rahmen der Ermittlung der Nettozielabweichung auszuweisen.

<sup>4</sup> Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

**Art. 51** 2. Leistungsverrechnungen

<sup>1</sup> Die Organisationseinheiten vereinbaren die wesentlichen Elemente der Leistungserfüllung, wie insbesondere Preis, Menge und Qualität der Leistung. Die Leistung wird von der Organisationseinheit, welche die Leistung erbringt, der Organisationseinheit, welche die Leistung bestellt, in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Nicht verrechnet werden insbesondere:

- a. Daten und Informationen, welche von einer Organisationseinheit aufgrund ihres allgemeinen Leistungsauftrages zur Verfügung gestellt werden; ausgenommen sind damit verbundene Zusatzkosten;

- b. die Benützung von städtischen Sitzungszimmern und Schulungsräumen für städtische Zwecke; ausgenommen sind Fälle, in denen die entgeltliche Vermietung der Räume einen wesentlichen Teil des Leistungsauftrages bedeutet, sowie Zusatzkosten für die Vorbereitung und Rückführung der benützten Räume;
- c. Forderungsbeträge unter 300 Franken pro Leistung, ausgenommen entgeltlich vereinbarte Warenbezüge und Dienstleistungen.

**Art. 52** 3. Umlagen

<sup>1</sup> Der Stadtrat bezeichnet jene Leistungen, welche den Produktgruppen nach einem bestimmten Schlüssel belastet werden.

## **7 Ausgabenbewilligung und Budgetergänzung**

**Art. 53** Bewilligung neuer Ausgaben,  
1. der Laufenden Rechnung

<sup>1</sup> Folgende neue Ausgaben der Laufenden Rechnung werden mit dem Voranschlag bewilligt:

- a. einmalige Ausgaben bis 300'000 Franken im Einzelfall,
- b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 30'000 Franken im Einzelfall.

<sup>2</sup> Für höhere Beträge ist ein Verpflichtungskredit des Grossen Gemeinderates oder des Volkes erforderlich.

**Art. 54** 2. der Investitionsrechnung

<sup>1</sup> Neue einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung bis 300'000 Franken im Einzelfall können vom Grossen Gemeinderat mit dem Voranschlag bewilligt werden (konstitutiver Budgetbeschluss).

<sup>2</sup> Für höhere Beträge und wenn die Bewilligung gemäss Absatz 1 mit dem Voranschlag nicht erteilt wird, ist ein Verpflichtungskredit des Grossen Gemeinderates oder des Volkes erforderlich.

---

**Art. 55** 3. aus Sammelkrediten für neue Ausgaben der Investitionsrechnung

<sup>1</sup> Sammelkredite für neue Ausgaben gelten als konstitutiv bewilligte Rahmenkredite, wenn sie der Grosse Gemeinderat mit dem Voranschlag genehmigt hat; vorbehalten bleibt Absatz 3.

<sup>2</sup> Die Einzelobjekte aus solchen Sammelkrediten werden vom zuständigen Departement bewilligt.

<sup>3</sup> Nicht in Objektcredite aufgeteilte Sammelkredite verfallen am Ende des Jahres.

**Art. 56** Bewilligung gebundener Ausgaben,  
1. der Laufenden Rechnung

<sup>1</sup> Gebundene Ausgaben der Laufenden Rechnung gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen mit der Genehmigung des Voranschlags als bewilligt.

<sup>2</sup> Gebundene Ausgaben für neue Aufgaben und neue Vorhaben werden vom Stadtrat wie folgt bewilligt (Gebundenerklärung):

- a. einmalige Ausgaben über 300'000 Franken im Einzelfall,
- b. jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30'000 Franken im Einzelfall.

<sup>3</sup> Gebundene Ausgaben der Laufenden Rechnung, die voraussichtlich zu einer Überschreitung des Globalkredites führen, werden ungeachtet ihrer Höhe vom Stadtrat bewilligt.

<sup>4</sup> Mit der Gebundenerklärung gemäss Absatz 3 entscheidet der Stadtrat, ob und in welchem Umfang die Ausgaben als exogener Faktor geltend gemacht werden können. Voraussetzung für die Anerkennung als exogener Faktor ist, dass der zusätzliche Mittelbedarf nicht voraussehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist.

**Art. 57** 2. der Investitionsrechnung

<sup>1</sup> Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung werden in der Regel als Einzelobjekt vom Stadtrat bewilligt (Gebundenerklärung).

<sup>2</sup> Die Einzelobjekte aus gebundenen Sammelkrediten der Investitionsrechnung werden vom zuständigen Departement gebunden erklärt.

<sup>3</sup> Nicht in Einzelobjekte aufgeteilte Sammelkredite verfallen am Ende des Jahres.

---

**Art. 58** 4. Information der Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über die Bewilligung nicht budgetierter gebundener Ausgaben, wenn diese

- a. in der Laufenden Rechnung voraussichtlich zu einer wesentlichen Überschreitung eines Globalkredites führen;
- b. in der Investitionsrechnung 200'000 Franken übersteigen.

<sup>2</sup> In bedeutsameren Fällen wird zusätzlich die zuständige Kommission des Grossen Gemeinderates mit weiter gehenden Angaben informiert.

**Art. 59** Budgetergänzungen,  
1. Kompetenzkredite des Stadtrates

<sup>1</sup> Nicht budgetierte neue Ausgaben oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen kann der Stadtrat zu Lasten seiner Kompetenzkredite bewilligen:

- a. zur Ergänzung der Laufenden Rechnung, wenn sie voraussichtlich zu einer Überschreitung eines Globalkredites führen und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist;
- b. zur Ergänzung der Investitionsrechnung mit neuen Projektierungen und neuen Investitionen.

<sup>2</sup> Das Finanzamt führt eine Kontrolle der stadträtlichen Kompetenzkredite.

**Art. 60** 2. Weitere Budgetergänzungen

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann weitere Ergänzungen der Globalkredite gewähren:

- a. bei Entnahmen aus einem Rahmenkredit der Laufenden Rechnung mit einer Gutschrift zu Gunsten einer Produktgruppe;
- b. bei anderen vergleichbaren Vorgängen.

## **8 Besondere Bestimmungen für die Bewilligung und Abrechnung von Investitionsausgaben**

**Art. 61** Reserven für Unvorhergesehenes

<sup>1</sup> Bei Verpflichtungskrediten und Gebundenerklärungen zu Lasten der Investitionsrechnung werden folgende Reserven für Unvorhergesehenes ausgewiesen:

- a. bei neuen Hochbauten 5% der Gebäudekosten,

- b. bei Umbauten 10% der Gebäudekosten,
- c. bei Tiefbauten 10–15% der Baukosten,
- d. bei übrigen Investitionsvorhaben 10% der Investitionskosten.

<sup>2</sup> Die Reserven gemäss Absatz 1 litera a. bis c. werden vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Departements Bau in Absprache mit der Leitung des Nutzerdepartements freigegeben. Die Reserven der übrigen Investitionsvorhaben werden durch die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Nutzerdepartements freigegeben.

### **Art. 62** Investitionsfolgekosten

<sup>1</sup> Bei Verpflichtungskrediten zu Lasten der Investitionsrechnung werden die finanzwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Folgekosten ausgewiesen.

<sup>2</sup> Die finanzwirtschaftlichen Investitionsfolgekosten geben Auskunft über die Finanzierung der Investition gemäss den kantonalen Vorschriften. Sie sind für die Krediterteilung verbindlich und werden der Laufenden Rechnung belastet.

<sup>3</sup> Die betriebswirtschaftlichen Investitionsfolgekosten sind rechtlich nicht verbindlich. Sie dienen der Berechnung der Preise der Produkte und der Kostentransparenz.

<sup>4</sup> Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 63** Kunst im öffentlichen Raum

<sup>1</sup> Für jedes Bauvorhaben mit Publikumsverkehr oder repräsentativem Charakter wird im Kreditantrag eine Position für Kunst am Bau oder künstlerische Ausstattung aufgenommen.

<sup>2</sup> Die Budget- und Kreditverantwortung liegt beim Departement Bau, die Verantwortung für die Beschaffung liegt beim Departement Kulturelles und Dienste in Zusammenarbeit mit der städtischen Kunstkommission.

<sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 64** Eigenleistungen für Investitionen

<sup>1</sup> Bei Verpflichtungskrediten und Gebundenerklärungen zu Lasten der Investitionsrechnung werden die von der Stadtverwaltung erbrachten Bauherren- und Architektureigenleistungen in der Kreditsumme berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Berechnung der Eigenleistungen erfolgt nach den Richtlinien der Departemente Bau und Finanzen.

**Art. 65** Kreditabrechnungen

<sup>1</sup> Alle mit Einzelbeschluss oder konstitutivem Budgetbeschluss bewilligten neuen und gebundenen Ausgaben der Investitionsrechnung werden abgerechnet. Ausgenommen sind in ihrer Höhe endgültig festgelegte Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen.

<sup>2</sup> Die Abrechnungen der Verpflichtungskredite und der Gebundenerklärungen (Kreditabrechnungen) werden von der für die Ausführung des Projektes zuständigen Stelle in der Regel unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens – bei Bauten spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baute – erstellt und dem Finanzamt und der Finanzkontrolle zum Mitbericht unterbreitet.

<sup>3</sup> Die Kreditabrechnungen werden vom Stadtrat abgenommen.

<sup>4</sup> Das für die Kreditbeschaffung verantwortliche Departement sorgt für das Einholen der Beiträge und die Erstellung der Schlussabrechnung des Verpflichtungskredites oder der Gebundenerklärung.

<sup>5</sup> Verpflichtungskredite, welche mit Einzelbeschluss des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde bewilligt wurden, legt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat jährlich mit einem Sammelantrag zur Abnahme vor.

<sup>6</sup> Die Abrechnung der Sammelkredite und der Einzelobjekte aus Sammelkrediten richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Stadtrates.

## 9 Ausgabenfreigabe

**Art. 66** Begriff und Inhalt der Ausgabenfreigabe

<sup>1</sup> Eine Ausgabenfreigabe ist bei neuen und gebundenen Ausgaben der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung erforderlich.

<sup>2</sup> Mit der Ausgabenfreigabe wird erklärt, dass ein bewilligter Betrag in einer bestimmten Art verwendet werden darf.

---

**Art. 67** Freigabe neuer Ausgaben,  
1. der Laufenden Rechnung

<sup>1</sup> Neue einmalige Ausgaben der Laufenden Rechnung werden wie folgt freigegeben:

- a. Beiträge an kulturelle, sportliche oder Entwicklungshilfeporhaben sowie Kunstankäufe
  - 1. bis 50'000 Franken vom zuständigen Departement,
  - 2. über 50'000 bis 300'000 Franken vom Stadtrat;
- b. übrige Beiträge an Dritte
  - 1. bis 100'000 Franken vom zuständigen Departement,
  - 2. über 100'000 bis 300'000 Franken vom Stadtrat;
- c. alle Ausgaben zu Lasten des freien Kredites des Stadtrates vom Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin;
- d. übrige Ausgaben bis 300'000 Franken vom zuständigen Departement.

<sup>2</sup> Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben der Laufenden Rechnung werden bis 30'000 Franken vom zuständigen Departement freigegeben.

<sup>3</sup> Neue einmalige Ausgaben über 300'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30'000 Franken gelten in der Regel mit der Kreditbewilligung des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde als freigegeben; der Stadtrat kann sich den Freigabeentscheid fallweise vorbehalten.

**Art. 68** 2. der Investitionsrechnung

<sup>1</sup> Neue einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung, welche mit dem Voranschlag bewilligt wurden (konstitutive Budgetbeschlüsse), werden vom zuständigen Departement freigegeben.

<sup>2</sup> Einzelobjekte aus Sammelkrediten für neue Ausgaben der Investitionsrechnung gelten mit der Bewilligung der zuständigen Stelle als freigegeben (Art. 55 Absatz 2).

<sup>3</sup> Alle mit Einzelbeschluss bewilligten neuen Ausgaben der Investitionsrechnung gelten in der Regel mit der Kreditbewilligung des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde als freigegeben; der Stadtrat kann sich den Freigabeentscheid fallweise vorbehalten.

**Art. 69** Freigabe gebundener Ausgaben,  
1. der Laufenden Rechnung

<sup>1</sup> Gebundene Ausgaben der Laufenden Rechnung, welche mit dem Voranschlag bewilligt wurden, werden – Personalkosten ausgenommen – wie folgt freigegeben:

- a. einmalige Ausgaben bis 300'000 Franken vom zuständigen Departement,
- b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 30'000 Franken vom zuständigen Departement.

<sup>2</sup> Einmalige Ausgaben über 300'000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30'000 Franken einschliesslich der Fälle gemäss Art. 56 Absatz 3 gelten mit der Gebundenerklärung des Stadtrates auch für die Folgejahre als freigegeben.

<sup>3</sup> Für die Bewilligung und Freigabe von Personalkosten gelten die Zuständigkeiten gemäss Personalstatut und übrigem Personalrecht.

**Art. 70** 2. der Investitionsrechnung

<sup>1</sup> Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung gelten als freigegeben:

- a. bei Einzelobjekten mit der Gebundenerklärung des Stadtrates (Art. 57 Absatz 1),
- b. bei Objekten aus gebundenen Sammelkrediten mit der Bewilligung der zuständigen Instanz (Art. 57 Absatz 2).

## 10 Beschaffungen

**Art. 71** Grundsätze der Beschaffung

<sup>1</sup> Die Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauarbeiten richtet sich nach dem Submissionsrecht des Kantons Zürich und den städtischen Beschaffungsrichtlinien.

<sup>2</sup> Die Richtlinien der Beschaffung und der Submission gelten für neue und gebundene Ausgaben der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

<sup>3</sup> Die Verantwortung für die Kreditbeschaffung und die Ausgabenfreigabe liegt bei der bestellenden Organisationseinheit, die Verantwortung für die Beschaffung liegt bei der zuständigen Beschaffungsstelle.

**Art. 72** Mitbericht der Fachstelle Beschaffungswesen

<sup>1</sup> Die Fachstelle Beschaffungswesen erstattet zu allen submissionsrechtlichen Anträgen an den Stadtrat einen Mitbericht.

**Art. 73** Gegenstand der Submissionsentscheide

<sup>1</sup> Im Verlauf des Submissionsverfahrens sind durch die zuständige Vergabeinstanz zu genehmigen:

- a. die Submissionsbedingungen, insbesondere die Art des Verfahrens sowie die Zuschlags- und Bewertungskriterien;
- b. die Auftragsvergabe (Zuschlag).

**Art. 74** Vergabeentscheide,  
1. bei Bauvorhaben

<sup>1</sup> Aufträge für Bauvorhaben werden vergeben:

- a. bis 500'000 Franken vom zuständigen Departement; diese Kompetenz kann bis zum Betrag von 200'000 Franken an untergeordnete Stellen delegiert werden;
- b. über 500'000 Franken vom Stadtrat.

**Art. 75** 2. bei übrige Vorhaben

<sup>1</sup> Aufträge für übrige submissionsrelevante Vorhaben werden vergeben:

- a. bis 300'000 Franken vom zuständigen Departement; diese Kompetenz kann bis zum Betrag von 100'000 Franken an untergeordnete Stellen delegiert werden;
- b. über 300'000 Franken vom Stadtrat.

**11 Grundsätze der Rechnungsführung****Art. 76** Kosten- / Leistungsrechnung

<sup>1</sup> Die zentrale Kosten- und Leistungsrechnung wird von den Departementen in Absprache mit dem Finanzamt geführt. Die technische Abwicklung erfolgt zentral durch das Finanzamt.

<sup>2</sup> Die Kostenstellenstrukturen und die Umlagemodalitäten mit Bezug auf die Kostenstellen und Kostenträger (Produkte) sind mit dem Finanzamt abzusprechen.

**Art. 77** Anlagenbuchhaltung

<sup>1</sup> Mit der Anlagenbuchhaltung werden die Grundlagen für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen und deren Zuordnung auf die Produktgruppen geschaffen.

<sup>2</sup> Das Finanzamt führt die Anlagenbuchhaltung für die beteiligten Organisationseinheiten und erlässt die zugehörigen Weisungen.

<sup>3</sup> Stadtwerk Winterthur und Stadtbus Winterthur führen eine eigene Anlagenbuchhaltung.

**Art. 78** Verzinsung und Abschreibung,  
1. Finanzrechtliche Vorschriften

<sup>1</sup> Die finanzrechtliche Verzinsung und Abschreibung des Finanz- und Verwaltungsvermögens richtet sich nach den Vorschriften des Kantons.

**Art. 79** 2. Betriebswirtschaftliche Vorschriften

<sup>1</sup> Die kalkulatorische Verzinsung und Abschreibung richtet sich:

- a. im allgemeinen Verwaltungsvermögen nach den nachfolgenden Bestimmungen (Art. 80 und 81);
- b. im Verwaltungsvermögen der städtischen Betriebe nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons.

<sup>2</sup> Sie dient der verursachergerechten Zuordnung der Kosten auf die Produktgruppen (Kostenwahrheit und Kostentransparenz) und ist Grundlage für die Berechnung der Preise der Produkte.

**Art. 80** 3. Kalkulatorische Zinsen

<sup>1</sup> Die kalkulatorischen Zinsen werden vom Restwert der benützten Anlagen (Anlagewert am Bilanzstichtag) berechnet und den Produktgruppen vom Finanzamt in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem internen Zinssatz gemäss Art. 78.

**Art. 81** 4. Kalkulatorische Abschreibungen

<sup>1</sup> Die kalkulatorischen Abschreibungen werden vom Anlagenwert berechnet und den Produktgruppen vom Finanzamt in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Der Anlagenwert berechnet sich aufgrund der Investitionen der letzten 30 Jahre vermindert um die aufgelaufenen Abschreibungen.

<sup>3</sup> Die kalkulatorischen Abschreibungssätze werden, soweit sie nicht vom übergeordneten Recht vorgeschrieben sind, vom Stadtrat festgelegt.

<sup>4</sup> Das Finanzamt kann in begründeten Fällen Abweichungen bewilligen.

**Art. 82** Kalkulatorische Mietzinse

<sup>1</sup> Für die Benützung von städtischen Verwaltungsliegenschaften werden folgende kalkulatorischen Kosten erhoben:

- a. für die vom Bereich Immobilien bewirtschafteten Verwaltungsgebäude ein kalkulatorischer Mietzins;
- b. für die übrigen Verwaltungsliegenschaften die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen gemäss Art. 80 und 81.

<sup>2</sup> Der kalkulatorische Mietzins wird vom Stadtrat festgesetzt und richtet sich nach einem marktüblichen Mietzins; besonderen Umständen wird mit einem angemessenen Abschlag Rechnung getragen.

<sup>3</sup> Für die Benützung von städtischen Finanzliegenschaften wird in der Regel ein marktüblicher Mietzins vereinbart und verrechnet.

**Art. 83** Zahlungsverkehr mit Banken und Post

<sup>1</sup> Über Bank- und Postkonten, die vom Finanzamt verwaltet werden, darf nur mit Doppelunterschrift verfügt werden. Der Stadtrat bestimmt die Unterschriftsberechtigten.

<sup>2</sup> Für Bank- und Postguthaben von Dritten bezeichnet die zuständige Departementsleitung die Unterschriftsberechtigten.

**Art. 84** Zahlungsmittel

<sup>1</sup> Dienstleistungen und Waren der Stadt Winterthur werden in der Regel in Schweizer Währung verkauft. Bargeschäfte in einer Fremdwährung sind nur mit Bewilligung des Finanzamtes zulässig.

<sup>2</sup> Der Einsatz von elektronischen Zahlungsmitteln ist in Absprache mit dem Finanzamt zulässig.

---

**Art. 85** Zahlungsanweisungen und Zahlungsvollzug

<sup>1</sup> Anweisungsberechtigt für Zahlungsanweisungen aus ihrem Aufgabenbereich sind die Departementsvorsteher und Departementsvorsteherinnen, der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin sowie die von diesen bezeichneten Stellen. Diese sind dem Finanzamt und der Finanzkontrolle zu melden.

<sup>2</sup> Die Anweisungsberechtigten überzeugen sich vor der Anweisung der Zahlung oder Verrechnung, dass die Belege materiell und rechnerisch in Ordnung sind. Sie bezeichnen die für diese Prüfung zuständigen Personen. Jeder Zahlungsbeleg ist von mindesten zwei Personen zu kontrollieren und zu visieren.

<sup>3</sup> Zahlungsanweisungen an sich selbst sind unzulässig.

<sup>4</sup> Die Rechnungsbelege werden innert Wochenfrist bearbeitet und laufend der zuständigen Buchungsstelle im Departement (Kreditorenbuchhaltung) zur Erfassung abgeliefert.

<sup>5</sup> Der Zahlungsvollzug erfolgt zentral durch das Finanzamt.

<sup>6</sup> Autonome Kreditorenbuchhaltungen sind nur mit Bewilligung des Finanzamtes zulässig. Sie bereiten den Zahlungsvollzug zuhanden des Finanzamtes vor.

**Art. 86** Anlage verfügbarer Mittel und Zahlungsbereitschaft

<sup>1</sup> Das Finanzamt legt die flüssigen Mittel sicher und zinsgünstig an und sorgt für die stete Zahlungsbereitschaft der Stadt Winterthur.

<sup>2</sup> Zahlungsbeträge von 1 Million bis 2 Millionen Franken sind dem Finanzamt zwei Monate, solche über 2 Millionen Franken vier Monate vor Zahlungstermin schriftlich bekannt zu geben. Davon ausgenommen sind die sich regelmässig wiederholenden Zahlungen.

**Art. 87** Debitorenbewirtschaftung

<sup>1</sup> Die Organisationseinheiten stellen Rechnung für ihre Forderungen.

<sup>2</sup> Das Inkasso wird in der Regel zentral vom Finanzamt wahrgenommen. In Ausnahmefällen kann das Finanzamt das Inkasso an autonome Debitorenbuchhaltungen delegieren.

<sup>3</sup> Ein Zahlungsaufschub darf nur gewährt werden, wenn er den Anspruch nicht zusätzlich gefährdet. Eine Stundungsvereinbarung hat in der Regel folgenden Inhalt aufzuweisen:

- a. eine Schuldanerkennung,
- b. eine Ratenzahlungsvereinbarung,
- c. bei grösseren Forderungen oder längerem Zahlungsaufschub eine Verzinsung.

<sup>4</sup> Wird gegen die Ausstellung eines Zahlungsbefehls Rechtsvorschlag erhoben, belastet das Finanzamt den Forderungsbetrag der zuständigen Organisationseinheit. Diese ist dafür verantwortlich, den Forderungsbetrag auf dem Rechtsweg einzutreiben.

<sup>5</sup> Forderungen dürfen nur erlassen werden, wenn feststeht, dass die Betreuung erfolglos sein wird, oder wenn die Kosten der Eintreibung in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen.

<sup>6</sup> Für den Erlass von Forderungen und Zinsen gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln für Ausgabenbewilligungen.

### **Art. 88**     Abteilungskassen

<sup>1</sup> Eine Abteilungskasse kann nur mit Zustimmung des Finanzamtes und der Finanzkontrolle eröffnet werden.

### **Art. 89**     Inventarführung

<sup>1</sup> Es werden folgende Inventare geführt:

- a. die Organisationseinheiten führen Inventare über ihre Vorräte und Mobilien,
- b. die Immobilien führen das Immobilieninventar,
- c. der Bereich Kultur führt das Inventar der Kunstobjekte,
- d. Stadtwerk und Stadtbuss führen sämtliche Inventare ihrer Aktiven und Passiven,
- e. das Finanzamt führt die Inventare der übrigen Aktiven und Passiven.

<sup>2</sup> Die Inventare der Mobilien und der Kunstobjekte sind innert fünf Jahren mindestens einmal, alle übrigen Inventare sind jährlich mit dem Bestand zu vergleichen und nachzuführen.

---

## 12 Schluss- und Übergangsbestimmungen

### **Art. 90** Bestimmung der Zuständigkeit, Kompetenzdelegationen

<sup>1</sup> Wo diese Verordnung die Departemente für zuständig erklärt und die Delegationsmöglichkeit nicht ausdrücklich ausschliesst oder einschränkt, kann die Departementsleitung ihre Kompetenz ganz oder teilweise an untergeordnete Stellen delegieren.

<sup>2</sup> Soweit das übergeordnete Recht und diese Verordnung nicht eine andere Instanz für zuständig erklären, liegt die Kompetenz für finanzielle Entscheide und die Befugnis zu deren Weiterdelegation ebenfalls bei den Departementsleitungen.

### **Art. 91** Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dieser Vollzugsverordnung werden aufgehoben:

- a. die Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 4.9.1991 unter Vorbehalt von Absatz 2;
- b. die Kompetenzordnung vom 25.8.1993, ausgenommen deren Abschnitte V sowie VII bis XI;
- c. alle weiteren dieser Verordnung widersprechenden Beschlüsse, Reglemente, Richtlinien und Weisungen.

<sup>2</sup> Für die noch nicht nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung geführten Teile der Volksschule gelten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 4.9.1991 weiterhin.

### **Art. 92** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Vollzugsverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
25.02.2009	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	-
17.12.2014	01.01.2016	Art. 21 Abs. 1, g.	geändert	-
17.12.2014	01.01.2016	Art. 21 Abs. 1, h.	geändert	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	25.02.2009	01.01.2009	Erstfassung	-
Art. 21 Abs. 1, g.	17.12.2014	01.01.2016	geändert	-
Art. 21 Abs. 1, h.	17.12.2014	01.01.2016	geändert	-